

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

(Drs. 16/10799)

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

I. Vorbemerkung:

Im Rahmen der Neuregelung des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften wird insbesondere das Landeswassergesetz grundlegend neu gefasst (im Folgenden LWG-E).

Erklärtes Ziel ist die generelle Überarbeitung der Systematik, um die Verständlichkeit des nach wie vor nebeneinander geltenden Landes- und Bundesrechts zu verbessern. In diesem Zuge werden jedoch nicht nur die erprobten Rechtsvorschriften fortgeführt, sondern an verschiedenen Stellen auch signifikante Abweichungen sowohl vom Bundesrecht, als auch vom bewährten landesrechtlichen Regelungsstand vorgenommen.

Die nun vorgesehenen Änderungen im Landeswassergesetz haben daher erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Unternehmen gilt dies in besonderem Maße für die folgenden Punkte:

- Die geplante Fassung trifft in einer Vielzahl von Fällen **über das Bundesrecht hinausgehende Regelungen** (z.B. §§ 14, 22 Abs. 3 S. 1, 24, 31, 58 Abs. 2). Dies ist ein deutlicher Standortnachteil im nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen. Die Handlungsoptionen des Bundesgesetzgebers werden statt für Flexibilisierungen vorwiegend für Verschärfungen genutzt.
- Durch die deutlich **verschärften Gewässerschutzvorschriften** wird die Möglichkeit zu industriellen Aktivitäten in einzelnen, bestehenden Branchen beschränkt und teilweise sogar vollständig blockiert (§§ 35, 125).
- Die geplante **Ausdehnung der Dokumentations- und Berichtspflichten** (§§ 59, 81, 89) erhöht den bürokratischen Aufwand, widerspricht dem grundlegenden Ziel des Bürokratieabbaus und bindet in den Unternehmen wertvolle Ressourcen. Die Regelung ist insbesondere mittelstandsfeindlich.
- Der Gesetzentwurf enthält eine ganze Reihe weitreichender Ermächtigungen für Eingriffe und Maßnahmen durch die Behörden auf der Grundlage zu **unbestimmter Voraussetzungen** (z.B. §§ 23, 25, 73). Dies führt zu beträchtlichen Unsicherheitspotentialen und benachteiligt die Rechtsanwender.
- Ebenso sind für das Umweltministerium zum Teil **blankettartige Ermächtigungen für Rechtsverordnungen** vorgesehen, z.B. im Bereich der Gewässerrandstreifen, beim Statusbericht über Hochwasserschutzanlagen oder bei der Ausgestaltung des Hochwasserschutzregisters (§§ 31, 81, 84). Ein Einvernehmen mit anderen Stellen, insbesondere dem Kabinett, muss nicht erzielt werden. Dies benachteiligt Dritte und blendet den anderenorts vorhandenen Sachverstand unnötig aus.
- Entgegen bestehender Regelungen, sollen **Nutzungsgenehmigungen** grdstzl. nur noch befristet erteilt werden (§ 14). Zusammen mit der vorgesehenen **Reduzierung von Erlaubnis- und Anzeigebefreiungen** (§ 34) sowie der **Erweiterung der Erlaubnispflichten** (§ 58), werden Investitionssicherheit und Flexibilität massiv reduziert.
- Die geplante **Ausdehnung der Kostentragungspflicht** bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 54 S. 2 Nr. 5 und 7, § 64) sowie bei der evtl. ver-

zichtbaren Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 109) benachteiligt die betroffenen Industrien unangemessen.

In den folgenden Ausführungen dürfen wir Ihnen unsere grundsätzliche Bewertung im Detail erläutern.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

§ 2 – Einteilung der oberirdischen Gewässer, Begriffsbestimmungen

Die Norm stellt einen Bruch mit der bisher üblichen Systematik dar und weitet dabei auch den Anwendungsbereich des LWG aus.

In § 2 wurde mit der Novellierung der Abs. 2 neu hinzugefügt. Dieser nimmt im Gegensatz zum derzeit geltenden LWG einen neuen S. 2 auf und sieht nun eine geänderte Definition für die fließenden Gewässer vor. Demnach sind fließende Gewässer im Sinne des LWG-E oberirdische Gewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben von Straßen (Straßenseitengräben) sowie Anlagen zur Bewässerung (Bewässerungsgräben) sind keine Gewässer.

Entwässerungsgräben, die nur der Vorflut von Grundstücken eines einzigen Eigentümers dienen, sind nicht mehr vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, sondern nur noch keine fließenden Gewässer. Damit unterfallen solche Entwässerungsgräben künftig einer Vielzahl von Regelungen, von denen sie zuvor nicht betroffen waren. Diese Ausweitung ist unsystematisch und wird abgelehnt.

Des Weiteren wird für die in S. 2 genannten „wasserwirtschaftlichen“ Anlagen festgestellt, dass es keine Gewässer seien. Dies erfolgt allerdings systematisch hinter der Ausnahme zu den fließenden Gewässern. Soweit hiermit keine Änderung des bisherigen Anwendungsbereichs beabsichtigt ist, sollte die ursprüngliche Textfassung wieder genutzt werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

§ 14 Gehobene Erlaubnis

Gemäß § 14 LWG-E soll die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für Abwasserleitungen in einer Weise modifiziert werden, die hinter dem bundesrechtlichen Stand zurückbleibt und zugleich eine qualitative Schlechterstellung zur bisherigen Regelung in § 25a LWG darstellt.

Denn nunmehr soll § 14 Abs. 2 WHG, der die Befristung der Bewilligung regelt, für die gehobene Erlaubnis in wesentlichen Punkten für entsprechend anwendbar erklärt werden. Eine Bewilligung ist jedoch anders als die gehobene Erlaubnis zwingend zu befristen (vgl. § 14 Abs. 2 WHG). Die Befristung wird daher durch

die geplante Regelung zur Regel. Im Hinblick auf die mitunter beträchtlichen Investitionen eines Projektträgers und entsprechend langfristige Amortisationszeiträume bedeutet schon allein dieser Umstand eine wesentliche Verkürzung der sicheren Amortisationszeiträume für Investitionen, im Vergleich zur bestehenden Rechtslage. Das wird sich im Zweifel investitionsmindernd und mithin als ein Standortnachteil erweisen. Demgegenüber hat sich die bundesrechtliche Vorgabe in der Praxis als flexibler und unter Gewässerschutzgesichtspunkten hinreichend bewährt.

Zudem erschwert die vorgesehene Regelung aufgrund der gewählten Verweisteknik auch den Verwaltungsvollzug. Konkret verweist hier § 14 LWG-E u.a. auf § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG, der wiederum auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG verweist. Eine derartige Verweiskette zieht erfahrungsgemäß Komplikationen bei der praktischen Anwendung nach sich.

Wir fordern daher, diese Vorgabe zu streichen und die bisher bestehende gehobene Erlaubnis beizubehalten.

§ 21 Eigentümer- und Anliegergebrauch

Durch § 21 LWG-E soll eine neue Regelung eingeführt werden, mit der die zuständige Behörde den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt einschränken kann, soweit durch ihn schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind, oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird. Die bisherige Vorgabe sieht einen Anliegergebrauch in den Grenzen des Eigentümergebrauchs vor (vgl. § 35 des geltenden LWG).

Die Regelungsbefugnis soll dabei in delegierter Rechtsetzung der jeweils zuständigen Behörde an die Hand gegeben werden. Somit werden den unteren Verwaltungsebenen weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Dies wiegt umso schwerer, da die Voraussetzungen für diese Ermächtigung zu unbestimmt sind. Das Kriterium einer „erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung“ ist unscharf, die potenziellen Anwendungen und deren konkretes Ausmaß sind daher für die Praxis unvorhersehbar. Diese zusätzliche bürokratische Hürde ist abzulehnen. Dies gilt zumal nicht direkt offenkundig ist, was überhaupt noch Gegenstand einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. eines Verwaltungsakts sein kann, wenn bereits in § 26 Abs. 1 S. 1 WHG geregelt wird, wie ein entsprechender Gebrauch ausgestaltet wird. Die bisherige Regelung ist demgegenüber im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug deutlich schlanker und effizienter.

Zudem erscheint fraglich, ob auch hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Einschränkungen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs durch eine ordnungsbehördliche Verordnung bestehen. Da § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in NRW nicht ausgeführt worden ist, gibt es keine abstrakte Normenkontrolle gegen ordnungsbehördliche Verordnungen. Ein Rechtsschutz ist damit grundsätzlich nur durch eine Inzidentkontrolle im Rahmen einer Klage vor den Verwaltungsgerichten gegen eine ordnungsbehördliche Verfügung möglich.

Wir fordern daher auch hier, die bisherige Regelung beizubehalten.

§ 22 Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Der Entwurf erweitert die aktuellen Regelungen zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern und hält für die Praxis verschiedene Erschwernisse bereit, die zudem einmal mehr über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus gehen.

Gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 LWG-E werden diese Genehmigungen grundsätzlich nur noch befristet erteilt. Auch hier wird die Befristung damit faktisch der Regelfall (vgl. insoweit bereits unsere obige Anmerkung zu § 14 LWG-E). Mögliche Ausnahmefälle, die ausweislich des Wortlauts „grundsätzlich“ möglich wären, werden im Gesetzestext selbst jedoch nicht näher konkretisiert. Der, insofern ergänzten, Begründung zufolge soll eine Befristung ausscheiden, wenn Änderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bzgl. der betroffenen Anlage ausgeschlossen sind oder wenn eine Befristung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere wegen der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens (vgl. Begründung, S. 448). Insbesondere der Aspekt eines „Ausschlusses der Änderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse“ ist unbestimmt, da sich derartige Verhältnisse stets ändern können. Es steht daher zu erwarten, dass die Behörden in der Vollzugspraxis, schon alleine zur internen Absicherung, immer eine Befristung vornehmen werden. Das Bundesrecht hingegen sieht schon eine solche Befristung nicht vor (vgl. § 36 WHG). Zur Begründung dieser bedeutsamen Abweichung heißt es lediglich, dass es in der Praxis wg. der Fehldimensionierung von Anlagenteilen pp. zu Schäden gekommen sei. Eine nähere Darlegung der konkreten Schadensfälle und der damit verbundenen Schadensfolgen unterbleibt jedoch (vgl. Begründung, S. 446 ff.). Schon jetzt stellt das Wasserrecht aber ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung, gegen etwaige Missstände in diesem Sinne vorzugehen. Einzelne Fehlentwicklungen lassen und ließen sich hierdurch stets wirksam korrigieren. Demgegenüber erscheint eine derart allgemeine und weitreichende Vorgabe nicht nur nicht als die in der Begründung vorgegebene „Flexibilisierung“ der Zulassung (vgl. Begründung, S. 447).

Sie bedeutet zudem ebenfalls eine bedeutsame Einschränkung im Hinblick auf Investitionssicherheit und kalkulierbare Amortisationszeiträume, die die Wirtschaft unmittelbar betrifft. Auch hier ergeht daher die Forderung, die Befristung zu streichen.

Bedeutsam ist auch eine gegenüber der ursprünglichen Entwurfsfassung weitere Verschärfung bei Abs. 3 S. 1. Demnach „durfte“ ursprünglich eine entsprechende Genehmigung unter bestimmten Umständen versagt werden. Anders als in dieser vorherigen Fassung jedoch „ist“ sie nunmehr in gebundener Entscheidung zu versagen, d.h. es besteht kein behördlicher Spielraum mehr. Wir lehnen diese weitere Verschärfung ab.

Überdies ist die Norm auch sachlich unklar. Denn zwar sind, gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3, Häfen pp. von der Genehmigungspflicht befreit, das jedoch nur dann, wenn sie einer Zulassung bedürfen, „in der die Belange des Abs. 3 berücksichtigt werden“. Abs. 3 S. 1 bezieht aber nicht nur die Anforderungen „nach § 36 S. 1 WHG“ ein, sondern auch „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften“. Abs. 3 S. 2 bezieht zudem für die Genehmigung von Häfen pp. „die Belange des allgemeinen Verkehrs“ ein. Der Wortlaut von § 22 Abs. 2 Nr. 3 aber bezieht sich auf den Abs. 3 insgesamt. Aus Gründen der Rechtsklarheit wäre hier eine sachliche Eingrenzung erforderlich.

§ 23 Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Norm regelt die Unterhaltungspflichten und soll sich neben dem Eigentümer zukünftig auch an den Besitzer der Anlage richten. Auch entfällt die bisherige Beschränkung auf Anlagen an fließenden Gewässern (vgl. §§ 23 Abs. 1 LWG-E, 94 LWG). Die Unterhaltungspflichten werden also sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf die Träger der Unterhaltungslast ausgeweitet, was abzulehnen ist.

In gesteigertem Maße gilt das aber für die geplante Regelung in § 23 Abs. 3 S. 1 LWG-E. Demnach kann die zuständige Behörde bei hinreichenden Anhaltspunkten anordnen, dass der Unterhaltungspflichtige „nachweist, dass die Anlage den Anforderungen entspricht, insbesondere ihre Standsicherheit und Abflussleistung“. Die im Vergleich zum Vorentwurf ergänzte Anknüpfung an „hinreichende Anhaltspunkte“ bedeutet eine, begrüßenswerte, erste Einschränkung. Jedoch wurde gleichzeitig durch die Aufnahme der Wendung „insbesondere“ der Prüfungskatalog faktisch ausgeweitet, so dass nun auch weitere Aspekte nachweisspflichtig werden können, was als Verschärfung abgelehnt wird. Zudem liegt die Beweislast für einen solchen Eingriff nicht bei der Behörde, sondern beim jeweiligen Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage. Im Ergebnis hat die Behörde da-

mit die Möglichkeit, vollkommen anlasslos gegen den Unterhaltungspflichtigen vorzugehen. Wir fordern daher die Streichung dieser Vorgabe.

§ 24 Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Nach dieser Norm haben Eigentümer und Besitzer bestimmter wasserrechtlich relevanter Anlagen diese in Abhängigkeit von den materiellen Vorgaben des § 36 WHG anzupassen.

Im Vergleich zum Vorentwurf wurde jedoch die Kostentragung für diese Maßnahmen an verschiedenen Punkten modifiziert. Geändert wurde im nun vorliegenden Gesetzesentwurf zunächst Abs. 1, S. 2, 2. HS bzgl. der Kostenerstattung. Vorher erfolgte die Kostenerstattung zugunsten des Pflichtigen durch den jeweiligen Verursacher, „soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das gesetzliche Maß nicht überschreitet“. Dieser Halbsatz wurde gestrichen. Daneben wurde ein neuer S. 3 eingefügt. Demzufolge gilt die Kostenerstattung nun nicht, „wenn die verursachenden Maßnahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen“. In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine Ergänzung in der Begründung; neu aufgenommen wurde ein Passus, nach dem „der Aufwand der durch den Klimawandel bedingten Änderungen durch den Eigentümer zu tragen sein“ wird (vgl. Begründung, S. 450). Darüber hinaus ist in Abs. 3 S. 3 die Beschränkung der Erstattung auf u.a. erforderliche Arbeiten (zuvor 2. HS) gestrichen worden.

Im Ergebnis bedeuten diese Änderungen eine unangemessene Verschiebung der Kostenlast. Zu kritisieren ist auch die nun fehlende Begrenzung der Kosten auf das erforderliche Maß. Insbesondere ist die Anknüpfung an die Klimawandelfolgen eindeutig zu unbestimmt. Wir fordern insoweit bzgl. der Kostentragung eine erneute Anpassung, mindestens auf das Maß der vorherigen Entwurfsfassung. Die Anknüpfung an die Klimawandelfolgen ist zu streichen.

Ebenfalls problematisch ist der Widerruf der Zulassung nebst Rückbau, § 24 Abs. 2 S. 1, 2 LWG-E. Sollte demnach die Anlage die Vorgaben des § 36 S. 1 WHG nicht einhalten, hat der Pflichtige die Anlage verbindlich zurückzubauen. Demgegenüber spricht § 36 S. 1 WHG lediglich von einer Stilllegung. Diese beinhaltet aber gerade nicht notwendigerweise auch den aufwendigen und möglicherweise unverhältnismäßigen Abbau der Anlage¹. Die im LWG-E vorgesehene Regelung geht also über das Bundesrecht hinaus. Auch wir erachten die etwaige Stilllegung als hinreichend. Wir gehen daher davon aus, dass das rechtliche In-

¹ Vgl. *Czychowski / Reinhardt*, WHG, 10. Aufl. 2010, § 36, Rn. 9.

strumentarium des WHG ausreicht und fordern, die landesrechtliche Regelung insoweit zu beschränken.

§ 25 Anlagen zur Benutzung eines Gewässers

Nach der Begründung des Entwurfs soll mit § 25 LWG-E die bisherige Regelung über Anlagen zur Benutzung eines Gewässers in § 31 LWG größtenteils übernommen und in Abs. 1 um eine materielle Anforderung ergänzt werden (vgl. Begründung, S. 451).

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage § 25 LWG-E beruht, zumal es sich hierbei um eine anlagenbezogene Regelung handelt, bei der Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG zu beachten ist, so dass hier schon keine gesetzgeberische Kompetenz des Landesgesetzgebers besteht.

Daneben enthält der überarbeitete Entwurf in Abs. 2 eine weitere Ausweitung im Vergleich zur vorherigen Fassung. Mussten Anlagen zur Benutzung eines oberirdischen Gewässers zuvor nur „beseitigt“ werden, und auch das nur, wenn die Behörde es anordnete, ist dies nun verbindlich, und zudem ist stets „der frühere Zustand wiederherzustellen“. Davon sind Befreiungen (nur) im Einzelfall möglich. Auch dies ist eine Verschärfung, die abgelehnt wird. Die Ausweitung ist daher wieder zu streichen.

Zudem bestehen durchgreifende Bedenken in materieller Hinsicht. Nach dem Entwurf ist beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung auf einen „effizienten Einsatz“ von Ressourcen und Energie zu achten; § 25 Abs. 1 LWG-E. Zwar wurde in der Begründung im Vergleich zum Vorentwurf zwischenzeitlich ein Bezug zum bundesrechtlichen § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hergestellt (vgl. Begründung, S. 451). Nach wie vor bleiben jedoch die jeweils konkreten Anforderungen an diese Vorgabe ebenso unklar und unbestimmt, wie die Folgen einer etwaigen Ineffizienz. Auch in der Begründung hierzu fehlt jeder Hinweis dahingehend, warum, mit welchem Ziel und auf welcher Rechtsgrundlage diese Neuerung aufgenommen werden soll. Im konkreten Einzelfall könnten sich durch diese Vorgabe aber gravierende Anforderungen ergeben. Diese zusätzliche materielle Anforderung erscheint daher willkürlich und ist ersatzlos zu streichen.

Gleiches gilt sinngemäß für die weiteren Normen des Entwurfs, in denen auf die unbestimmte materielle Anforderung der „Effizienz“ abgestellt wird (vgl. z.B. §§ 40 Abs. 2, S. 1; 56 Abs. 1, S. 4; 76 Abs. 1, S. 5 LWG-E).

§ 31 Gewässerrandstreifen

Mit dieser Vorschrift soll eine über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehende Regelung zum Gewässerrandstreifen eingeführt werden. Bedenklich sind zunächst schon die weitreichenden Verordnungsermächtigungen.

Nach dem Entwurfstext wird das für Umwelt zuständige Ministerium dazu ermächtigt, den Gewässerrandstreifen im Außenbereich durch Rechtsverordnung auf eine Breite von 10 m und im Innenbereich auf eine Breite von 5 m festzulegen (§ 31 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 4 LWG-E). Das Bundesrecht hingegen sieht auch für den Außenbereich lediglich eine Breite von 5 m vor (vgl. § 38 Abs. 3 S. 1 WHG). Die Regelung sieht in zweifacher Hinsicht eine bedeutende Ausweitung vor. Zum einen wird das Umweltministerium mit einer umfassenden Verordnungsermächtigung ausgestattet, ohne insoweit einer Einvernehmenspflicht mit Dritten zu unterliegen. Zum anderen sind durch die Vorgaben in quantitativer Hinsicht erheblich mehr Flächen betroffen, als zuvor.

Selbst von diesen, weitergehenden, Vorgaben kann die zuständige Behörde aber noch durch ordnungsbehördliche Verordnung abweichen. Denn nach dem Entwurf kann sie auf diesem Wege zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele an einem Gewässer oder Gewässerabschnitt weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen sowie die Begründung von Baurechten und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt (vgl. § 31 Abs. 5 S. 1 LWG-E). Insgesamt sind das beachtliche Kompetenzen. Für die in Gewässernähe lokalisierten Unternehmen gehen damit beträchtliche Unsicherheiten einher, die sich im Zweifel negativ auf zukünftige Investitionsentscheidungen auswirken werden. In jedem Fall aber wird sich der Prüfungsaufwand in einem Genehmigungsverfahren erhöhen. Dieser zusätzliche Aufwand wird sich zeitlich und finanziell negativ niederschlagen.

Eine im Vergleich zur vorangegangenen Entwurfsfassung neu hinzugekommene Verordnungsermächtigung in § 31 Abs. 5 S. 3 betrifft die Regelung der näheren Details zur Aufhebung des Gewässerrandstreifens nach Abs. 5 S. 2, die Anforderungen an die Wirkung der vereinbarten Maßnahmen und deren Nachweis sowie die Folgen der Verfehlung der gesetzten Ziele. Nach der Begründung soll hierdurch ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Aufhebung von Gewässerrandstreifen gewährleistet werden (vgl. Begründung, S. 460). Die Verordnungsermächtigung reicht jedoch schon rein begrifflich weiter und bezieht sich gerade nicht nur auf die unmittelbare Aufhebung. Die Verordnungsermächtigung ist daneben jedoch auch in Zusammenschau mit der Befreiungsmöglichkeit für die örtlichen Behörden nach Abs. 5 S. 4 zu sehen. Nach dieser Norm kann die zuständige Behörde den Gewässerrandstreifen aufheben, sofern mit ausreichen-

der Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückeigentümern oder Nutzern auf Grund verbindlich vereinbarter Maßnahmen oder durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Diese Vorgabe öffnet damit einen Anwendungsbereich für individuell angepasste und maßgeschneiderte Lösungen unter Berücksichtigung der tatsächlich vor Ort vorgefundenen Gegebenheiten. Denkbar ist damit u.a. eine schlagspezifische Bestimmung des Abschwemmungs- und Erosionsrisikos in Verbindung mit lokalen dosier- und kombinierbaren Gegenmaßnahmen. Demgegenüber steht hier zu befürchten, dass die zu erwartende Verordnung den Anwendungsbereich der Befreiungsregelung massiv beschneiden und somit die Möglichkeit für individuelle Lösungen faktisch wieder aufheben wird. In ihrer gegenwärtigen Form ist die Verordnungsermächtigung jedenfalls eindeutig zu weitreichend, weshalb sie zu streichen ist.

Durchgreifende Bedenken bestehen jedoch auch beim materiellen Regelungsgehalt von § 31 LWG-E, zumal dieser im Vergleich zum Vorentwurf noch an verschiedenen Stellen ausgeweitet wurde.

In Abs. 1 erfolgt ein neuer Bezug auf die Ergebnisse der jeweils letzten Überwachung gem. Anlage 3, Tabelle 2 (hydromorphologische Qualitätskomponenten) und Anlage 5 (UQN) OGeWV. Die dortigen Parameter bestimmen qualitativ, an welchen Gewässerstrecken ein Gewässerrandstreifen festgelegt werden kann. In Abs. 2 werden zusätzliche Anwendungs- und Nutzungsverbote aufgelistet, die den Bereich von fünf Metern betreffen. Der Ansatz ist insgesamt aus mehreren Gründen zu hinterfragen. Bedenklich sind die Folgen einer solchen Festlegung. Insgesamt wäre der Bereich des Gewässerrandstreifens durch die Vorgaben nur noch eingeschränkt nutzbar. Diese Nutzungseinschränkung stellt einen bedeutenden Kostenfaktor dar. Insbesondere in oberflächenwasserreichen Gebieten besteht zudem die reale Gefahr, dass sich die an die Gewässerrandstreifen angrenzenden Ackerflächen nicht mehr landwirtschaftlich effizient bewirtschaften lassen, was zu weiteren, beträchtlichen wirtschaftlichen Einbußen führt.

Bedenklich ist zudem auch der Bezug auf die Prüfwerte. So weit aus der Anknüpfung an die Ergebnisse „der jeweils letzten“ Überwachung geschlossen werden kann, dass die betroffenen Gewässerabschnitte nach jedem weiteren Überwachungsintervall durch eine neue Rechtsverordnung neu festzulegen sind, würde dies einen massiven Aufwand bedeuten, der wiederum zeitlich und finanziell auf die Nutzer der Gewässerrandstreifen durchschlägt. Kritisch zu hinterfragen ist jedoch auch die Inbezugnahme der Messwerte selbst. Denn selbst wenn im Rahmen der Überwachung ein, unter Umständen nur einzelner, Parameter überschritten werden sollte, ist damit keinesfalls zwangsläufig auch die Eintragsursache geklärt. Beispielsweise könnte ein bestimmter Eintrag auch aus einem Eintrag über eine Kläranlage erfolgen und gerade nicht aus einer vorherigen Ein-

bringung auf die fragliche, ggf. auszuweisende Fläche. Gleichwohl könnte, alleine aufgrund des Vorliegens des Messwerts selbst, bereits die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens mit den beschriebenen Konsequenzen erfolgen. Das ist unverhältnismäßig.

Eine weitere Verschärfung in der überarbeiteten Entwurfsfassung betrifft Abs. 3, wo ein neuer S. 2 ergänzt wurde. Demnach sind Gründlandumwandlungen auch nach aufgebener Nutzung als Ackerland jedenfalls verboten, wenn sich auf der fraglichen Fläche zwischenzeitlich eine geschützte Art ansiedelt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art durch den Grünlandumbruch verschlechtert. Einbezogen sind insbesondere auch pauschal die europäischen Vogelarten (Nr. 2). Dass sich auf einer beschriebenen Fläche (irgend-)eine europäische Vogelart niederlassen wird, dürfte indes sehr wahrscheinlich sein. Diese neue Vorgabe wird daher weitere Flächen von einer Nutzung vollständig ausnehmen. Faktisch wären nahezu alle nach Abs. 2 Nr. 2 in Grünland umgewandelte Ackerflächen betroffen. Auch das ist zu weitreichend und daher abzulehnen.

Die im Vergleich zur Vorgängerversion leicht geänderte Vorgabe in Abs. 4 S. 3 betrifft die Bebaubarkeit im Innenbereich. Nach der zugehörigen Begründung soll mit der Festlegung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich verhindert werden, dass die noch freien unmittelbar an ein Gewässer im Innenbereich angrenzenden Flächen bebaut werden (vgl. Begründung, S. 459). In der Praxis ist daher von einer restriktiven Anwendung dieser Vorgabe auszugehen. Viele Unternehmen, die in diesen Regelungsbereich fallen, sind jedoch lokal gebunden und daher auch auf entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten vor Ort und entsprechende Bebauungsmöglichkeiten angewiesen. Ähnliches gilt für den Aspekt der Wasserentnahme durch gewässerbenutzungsanlagen direkt am Gewässer und anschließender Zuleitung zu bereits bestehenden Produktionsanlagen.

Wenig hilfreich ist auch die in § 31 Abs. 6 S. 2 vorgesehene Entschädigung für den Fall von unverhältnismäßigen oder im Vergleich zu anderen ungleichen und unzumutbaren Belastungen, die sich aus den gem. Abs. 1 bis 3 S. 4 auferlegten Anforderungen ergeben. Wirtschaftsunternehmen sind in der Regel lokal gebunden. Sie sind daher auf (Erweiterungs-)Flächen im unmittelbaren räumlichen Umfeld angewiesen. Ein Erweiterungsvorhaben an einem anderen Ort wird auch mit einer Entschädigung kaum von Interesse sein.

Überdies gilt auch hier, dass im Zweifel als Rechtsschutz nicht die abstrakte Normenkontrolle zur Verfügung stehen würde, sondern lediglich eine Inzidentprüfung im Klageweg möglich wäre.

Wir fordern daher, den Entwurfstext auf das bundesrechtlich bewährte Instrumentarium zu beschränken.

§ 34 Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen

Die Vorschrift soll zur weiteren Konkretisierung und Ergänzung der bereits in § 49 WHG ausführlich geregelten Anforderungen an Erdaufschlüsse und die Erlaubnispflicht von Arbeiten mit Grundwasserbezug dienen. Ziel sind dabei nach der Entwurfsbegründung Vereinfachungen und Konkretisierungen (vgl. Begründung, S. 461 f.).

Das Bundesrecht sieht insofern eine grundsätzliche Anzeigepflicht vor (vgl. § 49 Abs. 1 WHG), wobei durch Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden können (§ 49 Abs. 4 WHG). In einem Katalog regelt § 34 Abs. 1 LWG-E einige wenige bestimmte Fälle, in denen die Anzeigepflicht entfallen soll. Im Vergleich fallen die hier vorgehaltenen Befreiungsmöglichkeiten und Erleichterungen in NRW jedoch deutlich geringer aus, als in anderen Bundesländern².

Aus Sicht der Wirtschaft ist der Katalog des § 34 Abs. 1 LWG-E nicht umfangreich genug. Wir fordern daher, bei den Befreiungsmöglichkeiten nachzubessern und die in der Regulierungspraxis der anderen Bundesländer bewährten Erleichterungen auch für NRW aufzunehmen.

Kritisch zu sehen sind zudem die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen äußerst umfangreichen Ermächtigungen für ordnungsbehördliche Verordnungen oder Rechtsverordnungen. Nach Abs. 2 kann die zuständige Behörde z.B. in „bestimmten“ Gebieten des Bergbaus oder von Altlastenbereichen oder in Gebieten, in denen ein Grundwasseranstieg zu erwarten ist, sei es durch Wanderung des Braunkohlenbergbaus, sei es durch Entwicklung bei der Wasserversorgung, „weitergehende Regelungen“ treffen (vgl. Gesamtsynopse, S. 48 ff.). Dies alles jedoch, ohne dass hierfür ein eindeutiger Anforderungskatalog bestimmt wäre. Diese Verordnungsermächtigungen sind immer noch deutlich zu weitgehend und unbestimmt.

² Beispielsweise gilt in Bayern und Brandenburg, dass die Genehmigungsanträge nach anderweitigen Vorschriften auch als Anzeige im Sinne von § 49 Abs. 1 WHG gelten (vgl. Art. 30 Abs. 1 S. 3 BayWG; § 56 S. 3 LWG Bbg). In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz ist normiert, dass die Anzeigepflicht nicht gilt für Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, wobei die Bergbehörde dann für den Vollzug des § 49 in Bergbaugebieten sonderzuständig ist (vgl. § 43 Abs. 7 S. 1 WG BW; Art. 30 Abs. 4 BayWG; § 66 HWG; § 46 Abs. 3 LWG RP). In Baden-Württemberg und Bayern ist auch vorgesehen, dass die Anzeigepflicht nicht zu einem Stillstand bei den Baumaßnahmen führen darf, wenn sich die Wasserbehörde nicht rechtzeitig äußert, beispielsweise binnen eines Monats (vgl. § 92 Abs. 1 S. 3 WG BW; Art. 30 Abs. 2 BayWG).

Mit Abs. 3 wurde nach dem vorherigen Entwurf ursprünglich allein das für Umwelt zuständige Ministerium ermächtigt, die Regeln der Technik für geothermische Anlagen einschließlich der dafür notwendigen Bohrungen pp. festzulegen, sofern nicht schon das Bundesrecht entsprechende Anforderungen festgelegt hat. Nach dem dem Landtag vorliegenden Gesetzentwurf ist nunmehr ein Einvernehmen mit dem für Bergbau zuständigen Ministerium notwendig. Diese Neuerung wird begrüßt, da sie auch den andernorts vorhandenen Sachverstand einbezieht. Jedoch ist die Beschränkung der Einvernehmensregelung, alleine auf den Aspekt der Geothermie, insgesamt unzureichend. Statt dessen wird ein umfassendes Einvernehmen gefordert.

§ 35 Wasserschutzgebiete

Die Norm reguliert die Festsetzung von Wasserschutzgebieten. Hierbei sieht der Entwurf in § 35 Abs. 1 S. 2 als Regelfall die unbefristete Dauer des Schutzes vor. Dies ist eine Verschärfung zur gegenwärtigen Gesetzeslage, der zufolge entsprechende Verordnungen vierzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft treten (vgl. § 14 Abs. 3 S. 1 LWG NW).

Die Vorgaben von Abs. 2 wurden im Vergleich zum Vorentwurf geändert. Nach dem nunmehrigen Abs. 2 S. 1 ist in Wasserschutzgebieten die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten. Die Begründung, die insofern ebenfalls geändert wurde, bezieht dies „insbesondere“ auf „Kies, Ton, Quarz und Sand, aber auch Felsgestein wie Kalk“ (vgl. Begründung, S. 463). Durch den offenen Wortlaut ist aber jede oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen verboten, was auch im Anschluss klargestellt und im weiteren Verlauf erneut aufgenommen wird, indem z.B. von „anderen Bodenmaterialien“ gesprochen wird (vgl. Begründung, S. 464, 466). Faktisch bedeutet das aber ein allgemeines gesetzliches Gewinnungsverbot und ist daher eine bedeutende materielle Ausweitung. Diese Veränderung wiegt umso schwerer, da die ebenfalls ergänzte Überleitungsregelung § 125 Abs. 6 auf oberflächennahe Bodenschätze eingegrenzt wurde. Somit würde das Gewinnungsverbot für nicht oberflächennahe Bodenschätze, die aber dennoch oberirdisch gewonnen werden (z.B. Braunkohle), in Wasserschutzgebieten uneingeschränkt gelten. Letztlich könnten auf der Basis dieser Regelungen infolge des fehlenden Bestandsschutzes auch bereits raumplanerisch festgelegte Abbauvorhaben durch die Neuausweisung von Wasserschutzgebieten verhindert werden. Um die Festsetzung von Wasserschutzgebieten auch strukturell klarer an die Ergebnisse der Raumordnungsplanung zu binden, sollte daher in § 35 Abs. 1 LWG-E eine sogenannte „qualifizierte Raumordnungsklausel“ als S. 4 eingefügt werden. Diese könnte wie folgt gefasst werden:

„Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und Schutzbestimmungen nach Satz 3 dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.“

§ 44 Beseitigung von Niederschlagswasser

Der Entwurf sieht in diesem Zusammenhang die Streichung der geltenden Regelung in § 51a Abs. 3 LWG NW vor.

Ausweislich der Begründung ist die Ausnahmegvorschrift erst im Jahr 2005 mit der Einführung des wasserwirtschaftlichen Grundsatzes der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen worden, um den Gemeinden unter dem Aspekt des Kanalisationsbetriebs und der Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz zu geben (vgl. Begründung, S. 474).

Mit der Streichung wird dieser Bestandsschutz für bestehende Mischkanalisationssysteme aufgehoben. Dies im Übrigen auch ohne eine Übergangsregelung. Begründet wird dies recht lapidar mit der Aussage, dass ein Bestandsschutz „in dieser stringenten Ausnahmeform nicht mehr geboten“ sei (vgl. Begründung, S. 474 f.). Dabei geht die Begründung aber von unzutreffenden Zeithorizonten aus. Kanalisationssysteme, auch Mischkanalisationen, sind auf eine Lebensdauer von 60-70 Jahren angelegt. Bislang beträgt die Vollzugsdauer seit 2005 jedoch gerade einmal zehn Jahre, was den üblichen Zeitrahmen bei weitem nicht erreicht – im Übrigen aber auch nicht für die in der Begründung fälschlich errechnete Vollzugsdauer von „ca. 20 Jahren“ (vgl. Begründung, S. 474 a.E.) zutreffen würde.

Orientiert man sich an der tatsächlichen Lebensdauer der bestehenden Systeme, kann man frühestens ab dem Jahr 2065 an eine Beendigung des Bestandsschutzes denken. Bis dahin muss er aber aufrecht erhalten werden. Wir fordern daher die Beibehaltung der bestehenden Regelung des § 51a Abs.3 LWG NW. Mindestens aber ist eine entsprechende Übergangsregelung aufzunehmen. Überdies sind aus Gleichbehandlungsgründen auch private Abwasserbehandlungsanlagen einzubeziehen.

§ 52 Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

In § 52 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vom Juni 2015 war noch die Möglichkeit vorgesehen, dass die Gemeinden ihre kanalisationsbezogenen Aufgaben an einen sondergesetzlichen Verband, in dem die Gemeinde Mitglied ist, übertragen konnten. Dabei musste sich der Aufgabenübergang auf die Gesamtanlagen der Ge-

meinde beziehen (vgl. noch Begründung, Gesamtsynopse S. 85). In dem dem Landtag nun vorliegenden Gesetzentwurf ist diese Übertragungsoption entfallen. Die Übertragung wäre aus ordnungs- und wettbewerbspolitischen Gründen höchst kritisch gewesen. Insbesondere hätten auch erhebliche beitrags- und gebührenrechtliche Prozessrisiken bestanden, auf die im Rahmen der Verbändeanhörung u.a. durch die kommunalen Spitzenverbände zu Recht hingewiesen wurde. Hierdurch wären die Kommunen und mittelbar im Anschluss auch die Unternehmen betroffen gewesen.

Wir begrüßen daher die Streichung ausdrücklich.

§ 54 Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung

Die Norm behandelt die Umlage von Kosten sowie Ausgleichszahlungen. Ansatzfähig sind nach § 54 S. 2 Nr. 5 und 7 LWG-E nunmehr auch Kompensationsmaßnahmen im Gewässer als Ersatz für Rückhaltmaßnahmen bei der Einleitung von Niederschlagswasser sowie für bestimmte Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung. Auch wenn sich die Regelung vom Wortlaut her auf die gemeindlichen Benutzungsgebühren beschränkt, so ist zu erwarten, dass durch die neuen Gebührenkalkulationen zusätzliche Kosten auf die Unternehmen zukommen werden. Diese zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen werden abgelehnt.

§ 57 Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen

Der Entwurf nimmt in § 57 Abs. 1 nun auch bei schon bestehenden Anlagen wesentliche Änderungen von Bau und Betrieb in ein Anzeige-Verfahren auf. Auch wenn die Länder nach § 60 Abs. 7 WHG hier eine Regelungsbefugnis haben, ist nicht ersichtlich, dass hier Handlungsbedarf oder eine tatsächliche Regelungslücke auf Landesebene bestehen. Entsprechende Ausführungen fehlen auch in der Begründung (vgl. Begründung, S. 483 f.) Eine Einführung von mehr Bürokratie und Kosten, nur, weil es eine Regelungsbefugnis gibt, lehnen wir ab.

Dies gilt umso mehr, da der Regelungsgehalt des geplanten § 57 LWG-E bereits von der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 umfasst ist. § 57 LWG-E ist demgegenüber redundant und sollte gestrichen werden.

§ 58 Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen

Nach § 58 Abs. 1 LWG-E bedarf die Einleitung flüssiger Stoffe in öffentliche oder private Abwasseranlagen nun einer Genehmigung. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die bisherige Praxis des Anzeige-Verfahrens gem. §§ 59, 59a LWG NW nicht mehr ausreicht. Die bisherige Regelung, nach der das Einleiten von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, anzuzeigen ist, ist beizubehalten.

In § 58 Abs. 2 LWG-E wird die zuständige Behörde dazu ermächtigt, im Einzelfall „für das Einleiten von Abwasser, das keiner Genehmigungspflicht nach den §§ 58 und 59 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt, eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Einleiter aufzufordern, eine Genehmigung zu beantragen, wenn durch die Einleitung des Abwassers in die Abwasseranlage eine schädliche Gewässeränderung zu besorgen ist.“

Verbunden mit dem Wegfall der Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens, wie es z.B. in § 59 Abs. 2 LWG NW oder in § 58 Abs. 1 Nr. 1 WHG vorgesehen ist, bedeutet diese Regelung einen massiven Bürokratie-, Zeit- und Kosten-Aufwand.

Kritisch ist zudem auch der Bezug auf § 59 WHG. Nach § 59 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde bestimmte Abwassereinleitungen von der Genehmigungsbedürftigkeit nach §§ 59 Abs. 1, 58 Abs. 1 WHG freistellen. Die Vorgabe des geplanten § 58 Abs. 2 LWG-E würde es dann aber ermöglichen, dass die zuständige Behörde nachträglich für bereits bestehende Einleitungen eine Genehmigung verlangt und somit eine bereits erwirkte Freistellung wieder kassiert, nur um sodann erneut eine Genehmigungspflicht festzustellen und den Projektträger dazu zu veranlassen, eine neue Genehmigung zu beantragen. Schon alleine darum sollte jedenfalls der Bezug auf § 59 WHG gestrichen werden.

Ebenfalls kritisch ist die gewählte offene Formulierung. Sie begründet die Kompetenz zur ordnungsbehördlichen Anweisung einer Genehmigungspflicht, legt dabei aber keinerlei rechtsleitende Bedingungen fest und ist damit eindeutig zu unbestimmt. Es besteht daher die Gefahr eines tendenziell willkürlichen Verwaltungsvollzugs.

Daneben besteht aufgrund dieser Unbestimmtheit auch die Gefahr von, möglicherweise widersprüchlichen, Doppelregelungen, da die vorgesehene Kompetenz sich unterschiedslos auf alle Abwässer erstreckt. Die insoweit einschlägige, und abschließende, Abwasserverordnung hingegen stellt bislang in 57 individuellen Anhängen für die verschiedenen Herkunftsbereiche differenzierte Regelungen auf. U.a. werden dort auch mengenmäßige Beschränkungen vorgesehen, bei denen die AbwVO nicht gilt. Eine derartige Beschränkung sieht § 58 Abs. 2 LWG-E aber gerade nicht vor. Ggf. wäre also mindestens die Ermächtigung zur Genehmigungsverfügung rechtsstaatlich einwandfrei zu konkretisieren.

Ungeachtet des bürokratischen Aufwands und der unscharfen Ermächtigung zur ordnungsbehördlichen Anweisung bestehen hier aber vor allem massive Bedenken an der Zulässigkeit der Norm.

In seiner derzeitigen Fassung sieht § 58 Abs. 2 LWG-E die Einführung einer über das Bundesrecht hinausgehende Genehmigungspflicht für Indirekteinleitungen vor. Nach § 58 Abs. 1 S. 1 WHG ist eine Indirekteinleitung nur genehmigungsbedürftig, „soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung [...] Anforderungen für den Ort des Abfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind“. Nach dem bundesrechtlichen WHG können die Länder weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorsehen, sie können jedoch nicht die Genehmigungspflicht selbst erweitern³. Anders als es die Begründung des LWG-E ausführt (vgl. Begründung, S. 485), können die Länder also gerade keine weitergehenden Regelungen darüber treffen, „ob“ die Indirekteinleitung genehmigungspflichtig ist.

In seiner jetzigen Fassung weicht § 58 Abs. 2 LWG-E darum vom geltenden Bundesrecht ab und ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 59 Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

In Abs. 2, S. 3 der Norm sind umfangreiche Dokumentationspflichten vorgesehen. Wir regen an, die Ausgestaltung noch so lange zurückzustellen, bis die derzeit auf Bundesebene laufende Novellierung der AbwVO abgeschlossen ist, da sich hierin umfangreiche Vorschläge zur Ausgestaltung des Abwasserkatasters, der Betriebstagebuchs und des Jahresberichts finden.

§ 64 Umfang des Unterhaltungsaufwands

Mit § 64 LWG-E sollen die Möglichkeiten der Kostenumlage für den Unterhaltungsaufwand beispielsweise um Personal- und Verwaltungskosten erweitert werden, wobei in der Gesetzesbegründung lediglich von einer Klarstellung die Rede ist (vgl. Gesamtsynopse, S. 104). Das Land NRW sieht vor allem das Problem, dass sehr viele Kommunen ihre Verwaltungsaufwendungen nicht über Satzungen umlegen, was dazu führe, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere ökologischer Natur mangels Refinanzierungsmöglichkeiten nicht durchgeführt werden. Auch hier sind insgesamt zusätzliche Kosten für die Un-

³ § 58 WHG ist insoweit als stoff- bzw. anlagenbezogene Regelung abweichungsfest und abschließend (vgl. *Berendes*, WHG, § 58, Rn. 7).

ternehmen zu erwarten. Diese zusätzlichen Belastungen für die Unternehmen lehnen wir ab.

§ 73 Vorkaufsrecht

Bereits im derzeitigen Entwurf für das neue Landesnaturschutzgesetz ist ein Vorkaufsrecht des Landes, auch zugunsten von Naturschutzstiftungen des privaten Rechts, vorgesehen (vgl. § 74 LNatSchG-E). Schon hierzu bestehen einige eigene Kritikpunkte (vgl. dazu unsere separaten Stellungnahmen vom 04.09.2015 sowie vom 09.02.2016 im Rahmen der Stellungnahme für die Clearingstelle Mittelstand).

Die in § 73 LWG-E vorgesehene Regelung wurde im Vergleich zum vorangegangenen Entwurf deutlich überarbeitet. U.a. darf das Vorkaufsrecht nun „nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 bis 31 des WHG, der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder der Umsetzung des Maßnahmenprogramms oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme benötigt wird“ (Abs. 1, S. 6). Die Vorgabe ist deutlich bestimmter als in der vorherigen Fassung.

Weiterhin kritisch zu bewerten ist die Anknüpfung an den § 35 BauGB. Diese Anknüpfung ist nicht hinreichend, da es viele Fälle gibt, in denen sich Gewässerbenutzungsanlagen von Unternehmen an Gewässern im Außenbereich befinden und Leitungen über lange Strecken zu den Produktionsanlagen im Innenbereich führen. Die Vorgabe ist daher noch weiter zu präzisieren.

§ 74 Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung

Hier sehen die Abs. 2 und 3 des Entwurfstexts neben diversen Dokumentationspflichten auch verschiedene „Zwangsrechte“ für den Fall vor, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht oder verzögert vorgesehen oder umgesetzt werden.

Auch in diesem Fall ist anzumerken, dass das bewährte Instrumentarium des WHG hier hinreichende Möglichkeiten vorsieht. Weiterer Zwangsrechte bedarf es daher nicht.

§ 78 Unterhaltung und Wiederherstellung (Hochwasserschutz)

§ 78 Abs. 3 LWG-E sieht eine automatische Anpassungspflicht des Betreibers von Hochwasserschutzanlagen an neue allgemein anerkannte Regeln der Technik vor. Dies ist aus zwei Gründen kritisch. Zum einen sind neue allgemein anerkannte Regeln der Technik für den Betreiber im Hochwasserschutz nicht automatisch erkennbar, da diese, anders als die BVT-Schlussfolgerungen, nicht gesetzlich geregelt werden, sondern sich vielmehr fortlaufend aus der Meinung der Fachleute bilden. Zum anderen wird eine Prüfung, ob eine Hochwasserschutzanlage den neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprach, in der Praxis vermutlich erst nach ihrem Versagen überprüft werden. So würden erst im Rahmen eines detaillierten gerichtlichen Gutachtens die allgemein anerkannten Regeln der Technik geprüft. Anschließend könnte der Betreiber mit dem Vorwurf konfrontiert werden, nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten zu haben. Eine Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde wäre hier deutlich einfacher und rechtssicherer, um eine Ertüchtigungspflicht rechtlich klar zu regeln. Dies gilt umso mehr, als eine solche automatische Anpassungspflicht dazu führen könnte, dass erhebliche Kosten entstehen, obwohl die Hochwasserschutzanlage selbst standsicher ist und den ihr zgedachten Schutz erfüllen kann.

Die bisherige Regelung des § 108 Abs. 2 LWG ist daher beizubehalten, die Behörde kann eine Sanierung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fordern, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Dies wird auch den langen Lebensdauern der Hochwasserschutzanlagen gerecht.

§ 81 Statusbericht

Hier soll für Hochwasserschutzanlagen ein, unter Umständen jährlicher, Statusbericht eingeführt werden. Abs. 3 der Norm enthält eine weitere blankettartige Ermächtigung für das Umweltministerium. Demnach kann es durch Rechtsverordnung den Inhalt des Statusberichts sowie die Definition der untergeordneten Anlagen bestimmen.

Nach der Begründung „sollen“ mit dem Pflichtigen die relevanten Umstände besprochen werden, was sich u.a. auch auf den Arbeitsaufwand erstreckt, „der davon abhängig ist, welche Daten bereits vorliegen und welche noch zu erarbeiten sind“ (vgl. Begründung, S. 502).

Dieses Mehr an bürokratischen Aufwand wird abgelehnt.

§ 83 Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten

Nach dieser Norm können auch rückgewinnbare Überschwemmungsgebiete rechtsverbindlich durch ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden (vgl. § 83 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 LWG-E). Ohne dass es einer solchen Festsetzung bedarf, sollen per Gesetz als Überschwemmungsgebiete solche Gebiete gelten, die zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern liegen sowie solche Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 83 Abs. 3 S. 1 LWG-E).

An die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet sind bundesrechtlich weitreichende Restriktionen gekoppelt (vgl. § 78 WHG). Sie können im Einzelfall eine deutliche Einschränkung von Betriebsgeländen beispielsweise für die Lagerung wassergefährdender Stoffe oder bei Bauvorhaben bedeuten. Auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit des jeweiligen Grundstücks wird betroffen. Indem der Entwurfstext auch bereits „rückgewinnbare“ Gebiete den genannten Restriktionen für bereits festgestellte Überschwemmungsgebiete unterstellt, wird die Zahl der betroffenen Grundstücke, und damit auch der betroffenen Wirtschaftsunternehmen, stark ausgeweitet. Dies ist umso bedenklicher, da eine Definition der „Rückgewinnbarkeit“ gänzlich unterbleibt, so dass dieses maßgebliche Kriterium unbestimmt ist. Diese Ausweitung ist daher abzulehnen.

Zudem gilt auch hier, dass gegen eine derartige Festsetzung durch Rechtsverordnung nur ein eingeschränkter Rechtsschutz bestehen würde.

§ 84 Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

Diese Norm enthält einige sachlich unklare sowie unter Bestandsschutzgesichtspunkten zweifelhafte Vorgaben.

In materieller Hinsicht soll die bisherige Ersatzgeldregelung für den Fall eines Ausgleichs für verlorene Rückhalteraum eines Überschwemmungsgebietes entfallen (vgl. § 113 Abs. 3 LWG). Neu eingeführt werden soll dafür ein Hochwasserschutzregister, das jedoch nur im Fall von kleinen Eingriffen in Rückhalteraum den Ausgleich desselben erleichtern soll; § 84 Abs. 2 LWG-E. Auch hier unterbleibt jedoch eine nähere Definition, wann im maßgeblichen Einzelfall ein „kleiner“ Eingriff vorliegen soll, so dass der Entwurfstext unbestimmt ist. Auch die nähere Ausgestaltung des Hochwasserschutzregisters bleibt offen, da diese der Regelung durch Rechtsverordnung durch das Umweltministerium überantwortet wird, was im Übrigen einmal mehr ohne eine etwaige

Einvernehmensregelung anderer Stellen geschehen soll. Vorzugswürdig ist hier jedoch schon aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen insgesamt eine Befassung durch das Kabinett.

Davon abgesehen wird mit dem Entfallen der Ersatzgeldregelung in vielen Fällen die erforderliche Flexibilität verloren gehen. Diese Regelung ist daher, ungeachtet des geplanten Hochwasserschutzregisters gem. § 84 Abs. 2 LWG-E, beizubehalten.

Gem. § 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS LWG-E sind vorhandene Abwasseranlagen bis zum 31.12.2021 so nachzurüsten, dass sie entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher betrieben werden können. Diese Frist endet bereits in etwas weniger als sechs Jahren. Vor dem Hintergrund von betrieblichen und verfahrenstechnischen Planungen, den einzuhaltenden Verfahren, deren konkreten Umsetzungen und den damit verbundenen Kosten ist dies unangemessen kurz. Die Frist ist daher mindestens bis zum 31.12.2025 zu verlängern.

§ 89 Grundlagen der Wasserwirtschaft

Gem. § 89 Abs. 1. S. 1 LWG-E ermitteln die zuständigen Behörden die Grundlagen der Wasserwirtschaft. Durch den geplanten § 89 Abs. 2 S. 2 LWG-E werden nun jedoch auch Personen privaten Rechts zu Adressaten. Dies erstreckt sich ausweislich der Entwurfsbegründung auch auf die „Zulassung“ (vgl. Begründung, S. 507). Verpflichtet wird damit jeder, der eine wasserrechtliche Erlaubnis hat. Diese Verpflichteten müssen gem. § 89 Abs. 3 S. 1 LWG-E die erhobenen Daten unentgeltlich an die Behörden übermitteln, sofern mit dieser nichts anderes vereinbart wurde. In § 89 Abs. 3 S. 2 LWG-E ist zudem eine weitere, weitreichende Verordnungsermächtigung für das für Umwelt zuständige Ministerium geregelt, wonach dieses regeln kann, welche Daten zu übermitteln und welche Anforderungen an die Übermittlung zu stellen sind.

Auch wenn sich der genaue Umfang der zu erwartenden Belastungen noch nicht vollständig festlegen lässt, so lässt sich bereits jetzt konstatieren, dass sie jedenfalls mit einem beträchtlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen einhergehen werden. Dies ist vor dem Hintergrund der festgelegten Unentgeltlichkeit bedenklich und möglicherweise unverhältnismäßig. Das Instrument ist zudem auch redundant, da der jeweilige Bewilligungsbescheid die relevanten Informationen bereits enthält. Wir fordern daher, diese Vorgabe zu streichen.

§ 96 Kosten der Gewässeraufsicht

Nach § 96 Abs. 1 S. 1 LWG-E sind die Kosten der Gewässeraufsicht dem Benutzer eines Gewässers und dem Betreiber von Anlagen aufzuerlegen, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer Pflichten bezieht; dies gilt auch für die Kosten von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen.

Grundsätzlich sind die Kosten der Gewässerüberwachung jedoch von den Trägern der jeweiligen Wasserbehörden aus allgemeinen Deckungsmitteln aufzubringen, aus Steuermitteln also. Sie können über Gebühren den Gewässerbenutzern oder den Betreibern von Anlagen, und zwar auch mit Blick auf die Überwachung der Gewässerbenutzungen selbst, grundsätzlich nur dann auferlegt werden, wenn die Gewässeraufsicht nicht im allgemeinen Überwachungsinteresse erfolgt, sondern durch die Gewässerbenutzer besonders veranlasst ist⁴. Für diese, veranlassten, Überwachungsmaßnahmen von Anlagen gemäß § 100 WHG sieht Tarifstelle 28.1.9 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW in neun einzelnen, z.T. weiter aufgefächerten Tatbeständen bereits bestimmte Gebührentatbestände vor. Die vorgelegte Fassung widerspricht daher den geltenden Grundsätzen.

Jedenfalls aber ist die vorgesehene Fassung unverhältnismäßig, da die Kostentragungspflicht nicht etwa auf ein von vornherein konkretisiertes, begrenztes Maß an Gewässerbenutzungsüberwachungsmaßnahmen beschränkt wird. Vielmehr ist es nach der gegenwärtigen Normfassung auch möglich, den Pflichtigen auf seine Kosten unbegrenzt mit Überwachungsmaßnahmen zu überziehen. Dies ist auch unter rechtsstaatlichen Aspekten höchst bedenklich.

Wir fordern daher die Streichung dieser Vorgabe.

§ 109 Sachverständige

Ähnlich unkonkret fällt immer noch die Regelung zu den Sachverständigen aus.

Nach dem Entwurfstext kann die Behörde „zur Prüfung von Anträgen und Anzeigen sowie zur Gewässeraufsicht und zur Abnahme [...] sachverständige Personen [...] heranziehen“ oder eine entsprechende Heranziehung anordnen (vgl. § 109 Abs. 1 S. 1 LWG-E). Der Wortlaut des Entwurfs ist hierbei nicht etwa auf einige bestimmte Anwendungsfälle begrenzt. Den zwischenzeitlichen Ergänzungen in der Begründung zufolge soll vor allem ein fehlendes Fachwissen der Behörde maßgeblich sein; ähnliche Fallgestaltungen sollen bislang in den §§ 58

⁴ Vgl. *Cychowski / Reinhardt*, WHG, 10. Aufl. 2010, § 100, Rn. 28 ff., die insoweit mit der Rspr. einen „hinreichend gewichtigen Anlass“ fordern.

Abs. 4, 59 Abs. 1 und 4 und 99 Abs. 3 geltendes LWG NW geregelt sein (vgl. Begründung, S. 518). Jedoch sind die genannten Vorschriften in ihrem Anwendungsbereich eindeutig konkreter gefasst. Wir fordern daher, die bewährten Regelungen beizubehalten.

§ 111 Sicherheitsleistung

Nach § 111 S. 1 LWG-E kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen, soweit sie erforderlich ist, „um die Erfüllung von Nebenbestimmungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen zu sichern“. Im Vergleich zum geltenden § 142 Abs. 1 S. 1 LWG NW ist lediglich der Begriff „Auflagen“ hinzugekommen. „Auflagen“ sind jedoch ein Teil der „Nebenbestimmungen“, vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Die zusätzliche Nennung dürfte im Vollzug im Zweifel gravierende Abgrenzungsschwierigkeiten nach sich ziehen und ist daher zu streichen. Die bisherige Fassung ist beizubehalten.

§ 125 Überleitung

Im überarbeiteten Entwurf wurden in § 125 einige Überleitungsvorschriften ergänzt, was grundsätzlich begrüßt wird. Abs. 6 nimmt eine Übergangsvorschrift für die Regelung in § 35 Abs. 2 LWG-E auf und soll sich, laut Gesetzesbegründung, auf das „Abgrabungsverbot in Wasserschutzgebieten“ beziehen (vgl. Begründung, S. 523 f.). Damit ist diese Überleitungsvorschrift allerdings noch – wie auch die Gesetzesbegründung zeigt – auf die ursprünglich beabsichtigte Zielrichtung, die Einschränkung von Sand- und Kiesgewinnungen (vor allem am Niederrhein), eingeeengt. Diese Überleitungsvorschrift muss jedoch so gefasst sein, dass sie für alle vom § 35 erfasste Rohstoffgewinnungen gilt. Wir schlagen daher für den Abs. 6 die folgende Formulierung vor:

„§ 35 Absatz 2 gilt nicht für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1 in Bereichen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] nach den Bestimmungen des Raumordnungsrechts auf Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für die Sicherung und den oberirdischen Abbau von ~~oberflächen-~~~~naher~~-Bodenschätzen mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt *oder die in verbindlichen Raumordnungsplänen durch eine zeichnerisch dargestellte Abbaugrenze bestimmt* worden sind.

§ 35 Absatz 2 gilt nicht für ~~Abgrabungen~~ *oberirdische Gewinnungen von Bodenschätzen* im Sinne von § 35 Absatz 2 Satz 1, die vor dem ... [ein-

setzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zugelassen worden sind. ...“

Art. 2: § 8 AbwAG NRW – Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen; Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

Der Entwurf von § 8 Abs. 2 AbwAG NRW sieht vor, dass Einleitungen von Niederschlagswasser auf Antrag abwasserabgabefrei bleiben, wenn sie neben den bundesrechtlichen Anforderungen von §§ 57 und 60 WHG auch noch erweiterten landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, soweit nicht der Bundesgesetzgeber entsprechende Anforderungen gestellt hat. Diese landesrechtlichen Anforderungen sollen vom für Umwelt zuständigen Ministerium allein durch Bekanntmachung als in Betracht kommende Regeln der Technik eingeführt werden können (§ 56 LWG-E). Damit könnten im Wege des Erlasses Standards gesetzt werden, die über den Stand der Technik, bzw. allgemein anerkannte Regeln der Technik, hinausgehen, ohne dass es eine materiell-rechtliche Grundlage hierfür gibt. Nicht jede vom für Umwelt zuständigen Ministerium als in Betracht kommende Regel der Technik muss auch allgemein anerkannt, bzw. Stand der Technik sein, wie auch das in der Begründung zitierte Urteil des OVG Münster bestätigt hat (vgl. Begründung, S. 526).

Verschärft wird dies sogar noch durch die Bußgeldbewehrung des Betriebes gem. § 123 Nr. 17 LWG-E. Auch wenn diese Ordnungswidrigkeit schon nach dem ursprünglichen LWG bestimmt war, ist es rechtssystematisch im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts bedenklich, wenn einseitig das für Umwelt zuständige Ministerium, ohne Möglichkeit der fachlichen Prüfung durch Gerichte, einen angeblichen Stand der Technik beschreiben kann, der so nach Ansicht der Fachkreise gerade nicht besteht.

Art. 27: § 36 LAbfG NRW – Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen; Kosten der Überwachung

Art. 27 sieht eine Änderung von § 36 des Landesabfallgesetzes vor, der die Kosten der Überwachung betrifft. Der Begründung zufolge soll die Kostenregelung des LAbfG dabei entsprechend § 96 LWG-E ausgestaltet werden (vgl. Begründung, S. 539).

Art. 27 findet sich noch nicht im ursprünglichen Gesetzesentwurf vom 23.06.2015 und wurde erst im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens unmittelbar durch den Kabinettsbeschluss eingeführt. Angesichts der beachtli-

chen Relevanz für die nordrhein-westfälischen Unternehmen, stellt sich insofern schon die Frage nach einem fairen und transparenten Gesetzgebungsverfahren. Fraglich ist auch, ob eine solch weitgehende Änderung nicht im Rahmen der derzeit in Vorbereitung befindlichen Anpassung des LAbfG NRW eingebracht werden müsste.

In materieller Hinsicht enthält der Entwurf, im Vergleich zur derzeit geltenden Regelung, erhebliche Verschärfungen. Dies betrifft sowohl die Neuregelung des Abs. 2 als auch die umfangreichen Kostenauflegungsmöglichkeiten in Abs. 1. So sollen dem Anlagenbetreiber nunmehr die Kosten für jegliche Überwachungsmaßnahme auferlegt werden können, gänzlich unabhängig davon, ob er zu den Maßnahmen der Überwachung im Sinne der derzeit gültigen Regelung in § 36 LAbfG NRW überhaupt Anlass gegeben hat.

Zudem ist die Regelung auch unverhältnismäßig. Zunächst wird bereits der Begriff der „Anlage“ über die Maße ausgedehnt, da trotz der Verortung der Regelung im Landesabfallgesetz ausweislich der Gesetzesbegründung darunter gerade nicht nur abfallrechtlich zugelassene Anlagen zu verstehen sein sollen, „sondern jede Anlage[n]“ (vgl. Begründung, S. 540). Darüber hinaus sollen auch bereits die (nur) möglichen Kosten für Sachverständige oder sachverständige Stellen mit in die Kostentragungspflicht des Anlagenbetreibers aufgenommen werden.

Wir lehnen diese Verschärfung strikt ab und fordern eine ersatzlose Streichung dieser Neuregelung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere bereits zu § 96 LWG-E geäußerte Kritik, auf den in der Begründung des Kabinettsbeschlusses zu Art. 27 Bezug genommen wird (vgl. Begründung, S. 539).